

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2018

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ am 18. Dezember 2018 mit Beschluss-Nr.: 26/12/18 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsinhalt

1. „§ 1 Öffentliche Einrichtung“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“, im Folgenden AZV genannt, betreibt für die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers zwei anlagenbezogene Einrichtungen: Der AZV betreibt eine öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung – einheitlich für die Entsorgung des Schmutz- und des Niederschlagswassers - im Gebiet seiner Mitglieder Stadt Waldheim, Große Kreisstadt Döbeln nur mit den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Stockhausen, Forchheim, Pischwitz, Schweta und Töpelu sowie Stadt Hartha (ohne die Ortsteile Gersdorf, Kieselbach, Langenau, Seifersdorf, Schönerstädt und Neudörfchen).
 - (2) Der AZV betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung – einheitlich für die Entsorgung des Schmutz- und des Niederschlagswassers mit Ausnahme der öffentlichen Kleinkläranlage nach Abs. 5 - für das Gebiet der Ortsteile Gersdorf, Kieselbach, Langenau, Seifersdorf, Schönerstädt und Neudörfchen.
 - (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
 - (5) Der AZV betreibt über die öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 hinaus eine gesonderte öffentliche Einrichtung für die Beseitigung von Abwasser im Gebiet nach Abs. 2 auf privaten Grundstücken, durch Betrieb öffentlicher grundstücksbezogener Kleinkläranlagen. Dies gilt nur für Kleinkläranlagen, die für die Behandlung des Schmutzwassers mehrerer Grundstücke errichtet und vom AZV betrieben werden. Mehrere technisch voneinander unabhängige Kleinkläranlagen nach Satz 1 und 2 bilden eine einheitliche anlagenbezogene Einrichtung. Für diese Einrichtung gelten abweichend der nachstehenden Regelungen gesonderte satzungsrechtliche Bestimmungen.
2. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1“eingefügt;

3. In § 22 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „; für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 beträgt sie pro Monat : 5,11 EUR“.
4. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs 1“ eingefügt.
5. In § 22 Abs. 3 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „; für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 beträgt sie pro Monat: 5,11 EUR“.
6. § 24 (Mengegebühr) wird wie folgt gefasst:
 - (1) Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Mengegebühr in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 2,74 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Gebühr im Sinne von Satz 1 beträgt für Abwasser, das in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 eingeleitet wird 3,35 EUR je Kubikmeter Abwasser.
 - (2) Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt die Mengegebühr in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 1,27 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Gebühr im Sinne von Satz 1 beträgt für Abwasser, das in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 eingeleitet wird 1,50 EUR je Kubikmeter Abwasser.
 - (3) Für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 27 beträgt die Mengegebühr in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,75 EUR je Quadratmeter abflussrelevanter versiegelter Grundstücksfläche. Die Gebühr im Sinne von Satz 1 beträgt für Abwasser, das in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 eingeleitet wird 0,63 EUR je Quadratmeter abflussrelevanter versiegelter Grundstücksfläche.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Steffen Ernst

Vorsitzender des

Abwasserzweckverbandes

„Untere Zschopau“

Waldheim, 18.12.2018